trees ÜBERSICHT & TRANSPARENZ IN VERSICHERUNGSFRAGEN

Personenversicherungen

Wegleitung für Lohnsummendeklarationen 2023

trees AG
Risikoberatung und Versicherungs-Services
Chutzenstrasse 1
3047 Bremgarten b. Bern

T +41 31 340 37 47
F +41 31 340 37 44
www.trees.ch

Offizieller Versicherungsberatungsdienst für den
- CURAVIVA BE
- SPITEX Verband des Kantons Bern

© trees ag (Stand Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

Lohnbestandteile 4

- Generell 4
- AHV 4
- Pensionskasse (BVG) 4
- Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG 4
- Kollektive Krankentaggeldversicherung 4

AHV – Der massgebende Lohn 5

- Beginn der Beitragspflicht 5
- Ende der Beitragspflicht 5
- Beiträge auf geringfügigem Lohn 5
- AHV-pflichtige Lohnbestandteile 6
- Nicht AHV-pflichtige Lohnbestandteile 7
- Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern 7

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG Der massgebende Lohn 8

- Allgemeine Hinweise 8
- UVG-pflichtige Lohnbestandteile 9
- Nicht UVG-pflichtige Lohnbestandteile 9

Kollektive Krankentaggeldversicherung (KTG) Der massgebende Lohn 10

- KTG-pflichtige Lohnbestandteile 10
- Nicht KTG-pflichtige Lohnbestandteile 10

Einleitung

Der vorliegende Wegweiser soll Arbeitgebenden transparent aufzeigen, welche Lohnbestandteile bei welcher Versicherung zu deklarieren sind.

Lohnbestandteile

Generell

Arbeitnehmende bezahlen nie direkt Beiträge an die Sozial- oder Betriebsversicherungen, die Beiträge werden vom Arbeitgeber anteilsmässig vom Lohn abgezogen und an die Sozialversicherung überwiesen.

AHV

Neueintretende Arbeitnehmende müssen bei der AHV Ausgleichskasse angemeldet werden, sofern die Jahreslohnsumme über CHF 2‘300 beträgt (Stand 2023).

Die Beiträge an die AHV/IV/EO und die ALV werden hälftig zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt.

Pensionskasse (BVG)

Die einzutretende Person muss ebenfalls bei der Pensionskasse angemeldet werden, sofern das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate gedauert hat oder auf unbeschränkter Dauer abgeschlossen worden ist und die Jahreslohnsumme CHF 22’050 übersteigt (Stand 2023). Besteht ein Vorsorgeplan ohne Koordinationsabzug oder mit einem Koordinationsabzug im Verhältnis zum Arbeitspensum (Teilzeit), sind diese Grenzbeträge zu berücksichtigen.

Die Beiträge an die Pensionskasse werden in der Regel hälftig zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt, reglementarisch kann jedoch eine andere Aufteilung zugunsten der Arbeitnehmenden vereinbart werden.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Diese Versicherung basiert auf der Gesamtlohnsumme des versicherten Personals. Somit sind Einzelpersonen nicht anzumelden. Die Abrechnung erfolgt mit der Deklaration der Jahreslohnsumme Ende Jahr.

Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung fallen zulasten der Arbeitgebenden. Die Beiträge für die Nichtberufsunfallversicherung (8 und mehr Arbeitstunden pro Woche) können vollumfänglich auf die Arbeitnehmenden übertragen werden. Eine Teil- oder Vollübernahme der Nichtberufsunfall-Beiträge durch den Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmenden ist selbstverständlich zulässig.

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Ebenfalls diese Versicherung basiert auf der Gesamtlohnsumme des versicherten Personals. Eine Anmeldung von Einzelpersonen erübrigt sich. Die Abrechnung erfolgt mit der Deklaration der Jahreslohnsumme Ende Jahr.

Ist eine Kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen worden, welche weitergehende Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung erbringt, dürfen die Prämien an die Kollektive Krankentaggeldversicherung hälftig zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Taggeld von mindestens 80 Prozent des Lohnes versichert ist. Durch den Abschluss einer Kollektiven Krankentaggeldversicherung kann die Invalidenrente-Wartefrist bei der Pensionskasse von 12 auf 24 Monate verlängert werden.

AHV – Der massgebende Lohn

Beginn der Beitragspflicht

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahrs nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft).

Mitarbeitende Familienmitglieder, welche die ordentliche AHV-Rentengrenze überschritten haben (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr), zahlen ebenfalls nur auf dem Barlohn (nach Abzug des Freibetrags) Beiträge.

Lehrlinge müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Beiträge auf geringfügigem Lohn

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von CHF 2‘300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden. Dasselbe gilt für Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlöhnt werden.

AHV-pflichtige Lohnbestandteile

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmender für geleistete Arbeit erhält, insbesondere:

- Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltergeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgebenden oder des Arbeitgebenden;
- Vergünstigungen beim Bezug von Mitarbeiteraktien (Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis von Arbeitnehmeraktien zum Zeitpunkt ihres Erwerbs). Bei sogenannten gebundenen Arbeitnehmeraktien bestimmen sich Wert und Zeitpunkt der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer;
- Gewinne bis höchstens zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen bzw. Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
- Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- Provisionen und Kommissionen;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden;
- Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnisstehende Versicherte;
- Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten
- Lehrkräften;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und
- Globallöhnen;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind
- Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV
- Taggelder der IV;
- Taggelder der Militärversicherung;
- Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

Nicht AHV-pflichtige Lohnbestandteile

Nicht bei der AHV zu deklarieren:

- Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren und in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter und für Leiterinnen und Leiter von Jugend+Sport;
- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Reglementarische Leistungen von selbständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
- Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;
- Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen;
- Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- Anerkennungsprämien bis zu CHF 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- Leistungen der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- Naturalgeschenke, die weniger als CHF 500 Franken im Jahr ausmachen;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Werden diese vom Arbeitgebenden geleistet, so sind sie nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht.

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von CHF 1‘400 Franken monatlich oder CHF 16‘800 Franken jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 1‘400 Franken im Monat oder CHF 16‘800 Franken im Jahr übersteigt. Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG
Der massgebende Lohn

Allgemeine Hinweise

Personen im Nebenerwerb:
Bei Personen, die im Nebenerwerb tätig sind und andernorts einem Haupterwerb nachgehen, ist der Lohn aus dem Nebenerwerb nur dann zu deklarieren, wenn darauf AHV-Beiträge abgerechnet werden. Hingegen ist bei Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben (z.B. Studenten, Schüler) sowie bei nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen und AHV-Rentnern der Lohn in jedem Fall prämienpflichtig, weil für solche Personen stets Versicherungsschutz gemäss UVG besteht.

Mehrfachbeschäftigte:
Für Personen, die durch mehrere Arbeitgeber entlöhnt werden, ist der Verdienst insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von CHF 148‘200 prämienpflichtig. Übersteigt der Gesamtverdienst diesen Höchstbetrag, so muss der einzelne Arbeitgeber pro Arbeitsverhältnis nur denjenigen Anteil am Höchstbetrag deklarieren, der seinem Anteil am Gesamtverdienst entspricht.

Familienmitglieder:
Im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers gelten ebenfalls als Arbeitnehmer, sofern sie einen Barlohn beziehen und AHV-Beiträge entrichten.

Andere Einsätze:
- Praktikanten
- Volontäre
- Zur Abklärung der Berufswahl tätigen Personen
- Zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsmassnahmen für Behinderte tätig sind (Lehrwerkstätten).

Versicherter Lohn: Grundsätzlich wird vom effektiven Lohn ausgegangen, mindestens jedoch:
- Vor vollendetem 20. Altersjahr sind die Beiträge auf der Basis von mindestens 10% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes zu entrichten (CHF 40.60 pro Tag).
- Ab vollendetem 20. Altersjahr sind die Beiträge auf der Basis von mindestens 20% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes zu entrichten (CHF 81.20 pro Tag).

UVG-pflichtige Lohnbestandteile

Als prämienpflichtiger Lohn gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn. Es sind die gesamten AHV-pflichtigen Löhne des Personals zu deklarieren, wie sie der AHV-Ausgleichskasse anzugeben sind.

Der maximal prämienpflichtige Lohn pro Versicherten beträgt CHF 148‘200 im Jahr resp. CHF 406 pro Tag (Stand 2023).

Zusätzlich prämienpflichtig sind:

- Bruttolöhne von Arbeitnehmenden, welche ein geringfügiges Einkommen im Sinne der AHV erzielen (unter CHF 2‘300 pro Jahr, Stand 2023)
- Bruttolöhne von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen
- AHV-RentnerInnen: AHV-Bruttolohn bis zum Freibetrag von jährlich CHF 16‘800
- Bei Praktikanten, Volontäre usw. wird grundsätzlich vom effektiven Lohn ausgegangen, mindestens jedoch:
    - Vor vollendetem 20. Altersjahr sind die Beiträge auf der Basis von mindestens 10% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes zu entrichten (CHF 40.60 pro Tag).
    - Ab vollendetem 20. Altersjahr sind die Beiträge auf der Basis von mindestens 20% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes zu entrichten (CHF 81.20 pro Tag).

Nicht UVG-pflichtige Lohnbestandteile

Lohnbestandteile ohne Abrechnungspflicht:

- Entschädigung der EO infolge Militär, Zivilschutz und Mutterschaft
- Taggelder der IV
- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität (Taggelder aus UVG oder Krankentaggeld-Versicherungen)
- Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltungszulagen gewährt werden, gelten zwar als versicherter Verdienst, sind jedoch weder AHV- noch prämienpflichtig
- Mitglieder von Verwaltungs-, Stiftungs-, Gemeinderäten und Kommissionen, sofern sie im Betrieb nicht gleichzeitig als Arbeitnehmer tätig sind

Kollektive Krankentaggeldversicherung (KTG)
Der massgebende Lohn

KTG-pflichtige Lohnbestandteile

Als prämienpflichtiger Lohn gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn. Es sind die gesamten AHV-pflichtigen Löhne des Personals zu deklarieren, wie sie der AHV-Ausgleichskasse anzugeben sind.

Zusätzlich prämienpflichtig sind:

- Bruttolöhne von Arbeitnehmenden, welche ein geringfügiges Einkommen im Sinne der AHV erzielen (unter CHF 2‘300 pro Jahr, Stand 2023)
- Bruttolöhne von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen
- AHV-RentnerInnen: AHV-Bruttolohn bis zu dem Freibetrag von jährlich CHF 16‘800
- Entschädigung der EO infolge Militär, Zivilschutz und Mutterschaft

Nicht KTG-pflichtige Lohnbestandteile

Lohnbestandteile ohne Abrechnungspflicht:

- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität (Taggelder aus UVG oder Krankentaggeld-Versicherungen)
- Familienzulagen, (ausser in der Police vereinbart) die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltungszulagen gewährt werden
- Personen, die im versicherten Betrieb das 70. Altersjahr vollendet haben